



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Fahrlässige Sachbeschädigung?

<https://www.youtube.com/watch?v=Fuw-QN-XUJE>



Unglück von Mattmark

- 30. August 1965, später Nachmittag, Mattmark im Wallis. Zwei Millionen Kubikmeter Eis und Geröll lösen sich vom Allalingletscher und stürzen auf die Baubaracken nieder, die direkt unterhalb der Gletscherzunge für den Bau des damals grössten Staudamms Europas errichtet worden war.
- 88 Menschen, darunter 56 italienische Gastarbeiter und 24 Schweizer, finden unter der 30 Meter hohen Eismasse den Tod.



Quelle: <https://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/Wasserkraft-Wallis>

Unglück von Mattmark

- 1972: 17 Angeklagte, darunter Ingenieure der Mattmark AG und Suva-Beamte werden vom Vorwurf fahrlässiger Tötung freigesprochen.
- Eine Eislawine stelle eine allzu entfernte Möglichkeit dar, mit der man im Leben vernünftigerweise nicht rechnen müsse. Auch die Zweitinstanz bestätigt die These der Unvorhersehbarkeit.



Quelle: <https://www.srf.ch/sendungen/dok/das-unglueck-von-mattmark>

Fahrlässigkeit

«Zahnärztin liess eine Patientin... Lachgas in üblicher Menge einatmen. Die... Geschädigte geriet in eine Bewusstseinsstrübung, zog die Maske ab, blickte etwas starr, ...erhob sich vom Operationsstuhl, trat auf den... Balkon und stürzte sich über das Geländer in die Tiefe.»



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.



Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt

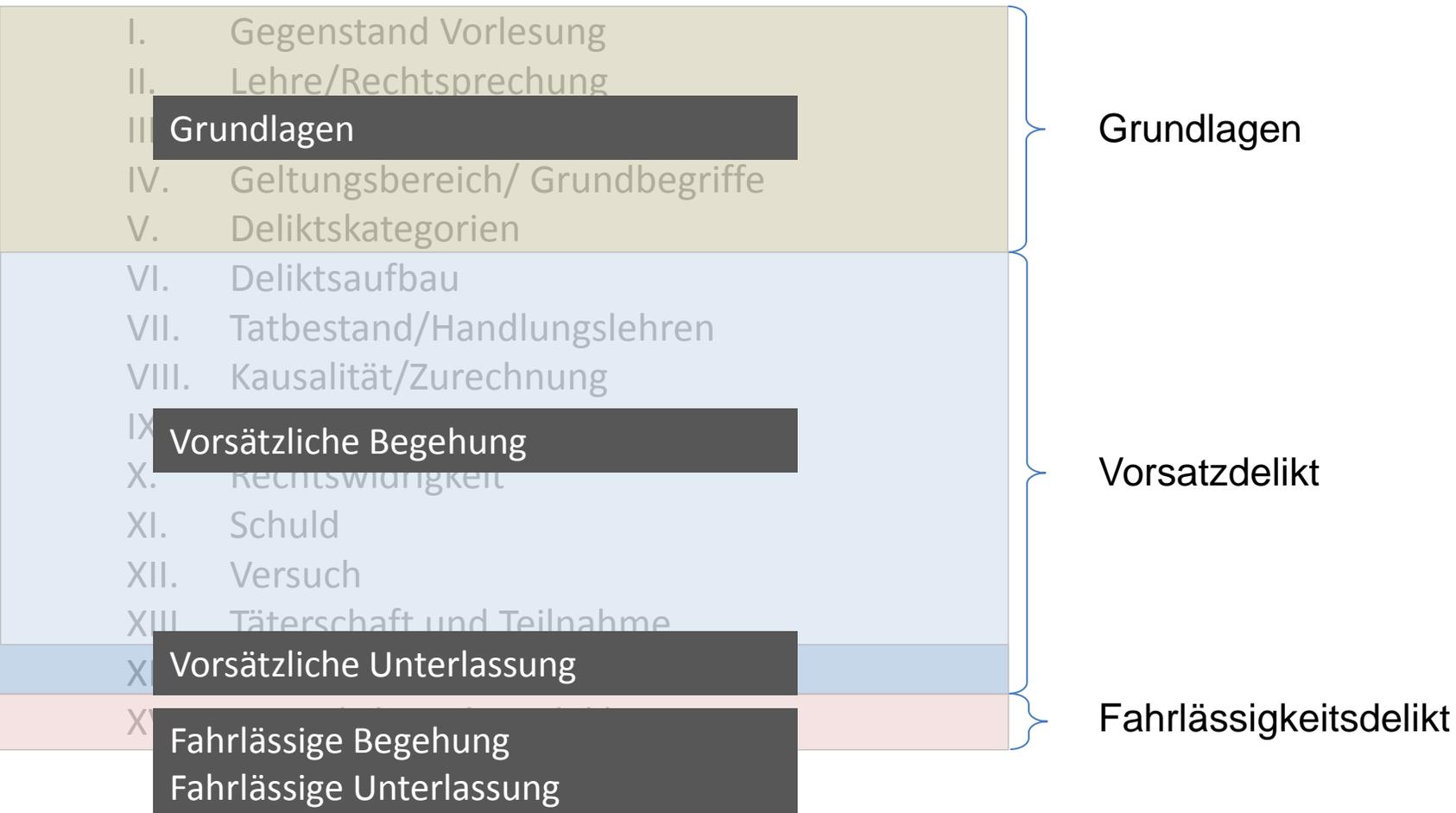
Grundlagen

Vorsatzdelikt

Fahrlässigkeitsdelikt



Übersicht





Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- II Grundlagen
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX Vorsätzliche Begehung
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- X Vorsätzliche Unterlassung
- X Fahrlässige Begehung
Fahrlässige Unterlassung

Deliktsaufbau finale Handlungslehre

Zweckgerichteter Wille wird betätigt
und damit Rechtsgut verletzt

Wissentliches/Willentliches **Untätigbleiben**

Keine zweckgerichtete, sondern pflichtwidrige **Unvorsicht**

Deliktsaufbau

nach der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Vorsatz/Fahrlässigkeit 	Vorwerfbarkeit



Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Bedrohungslage	<ul style="list-style-type: none">• Abwehrwille	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf



Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.



Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf

Objektives Unrecht identisch
Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.

Subjektives Unrecht
Axtmörder geht gezielt vor



Subjektives Unrecht
Zimmermann tötet versehentlich





Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

Handeln mit dem Ziel zu töten

= Versuch



Versuch?



Nicht bestätigt

Das Amtsgericht Olten-Gösgen unter dem Vorsitz von Barbara Hunkeler und den beiden Amtsrichterinnen Gisela Stoll und Heidi Ehrsam sah den Vorhalt der versuchten fahrlässigen Tötung nicht bestätigt.



Subjektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität
- Zurechnung

«Gemachtes»

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

«Gedachtes»

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft...



Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

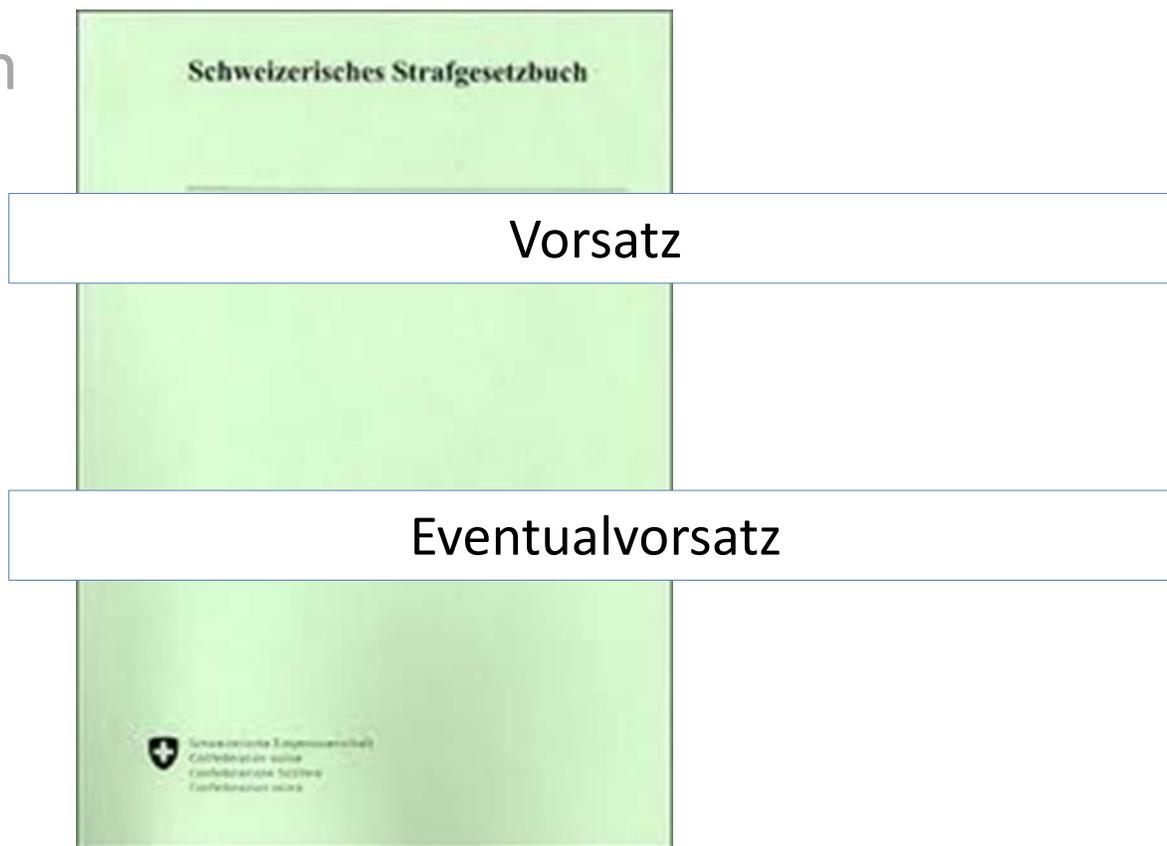
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



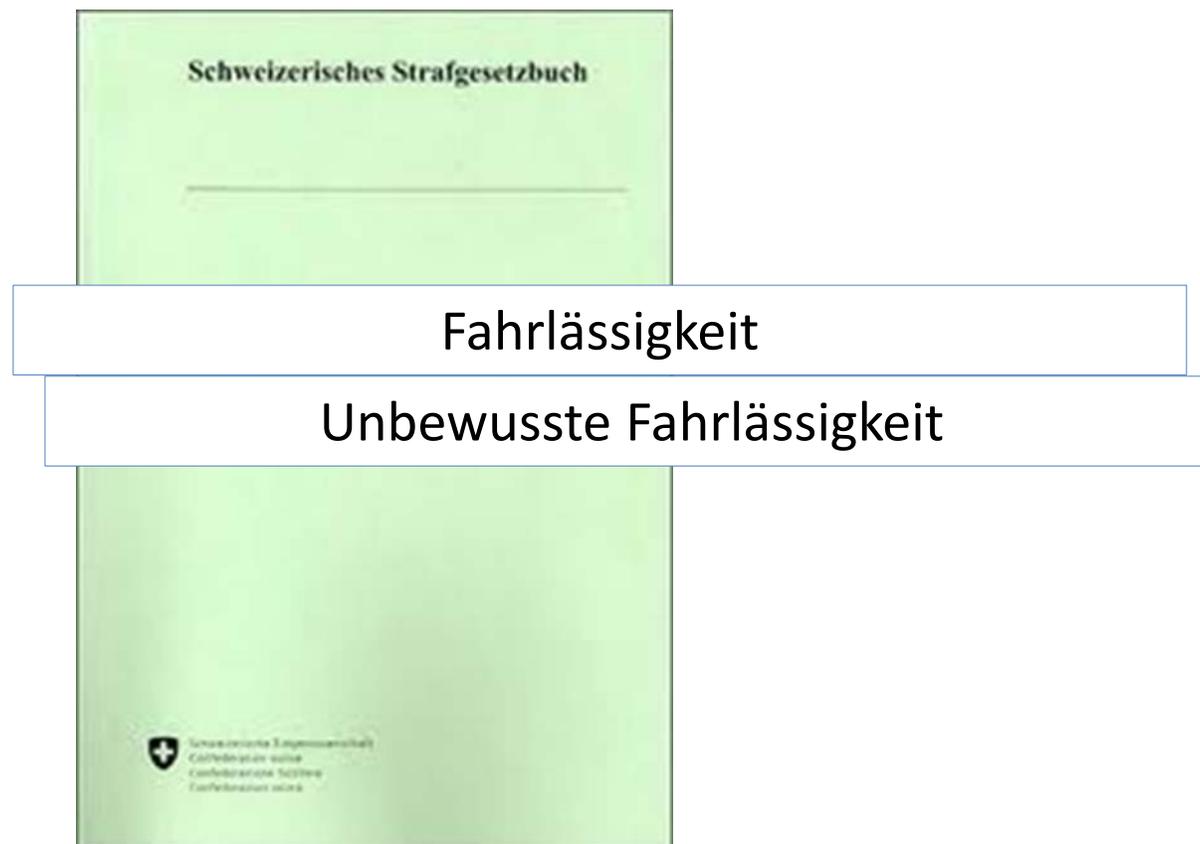
Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus **pflichtwidriger Unvorsichtigkeit** nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



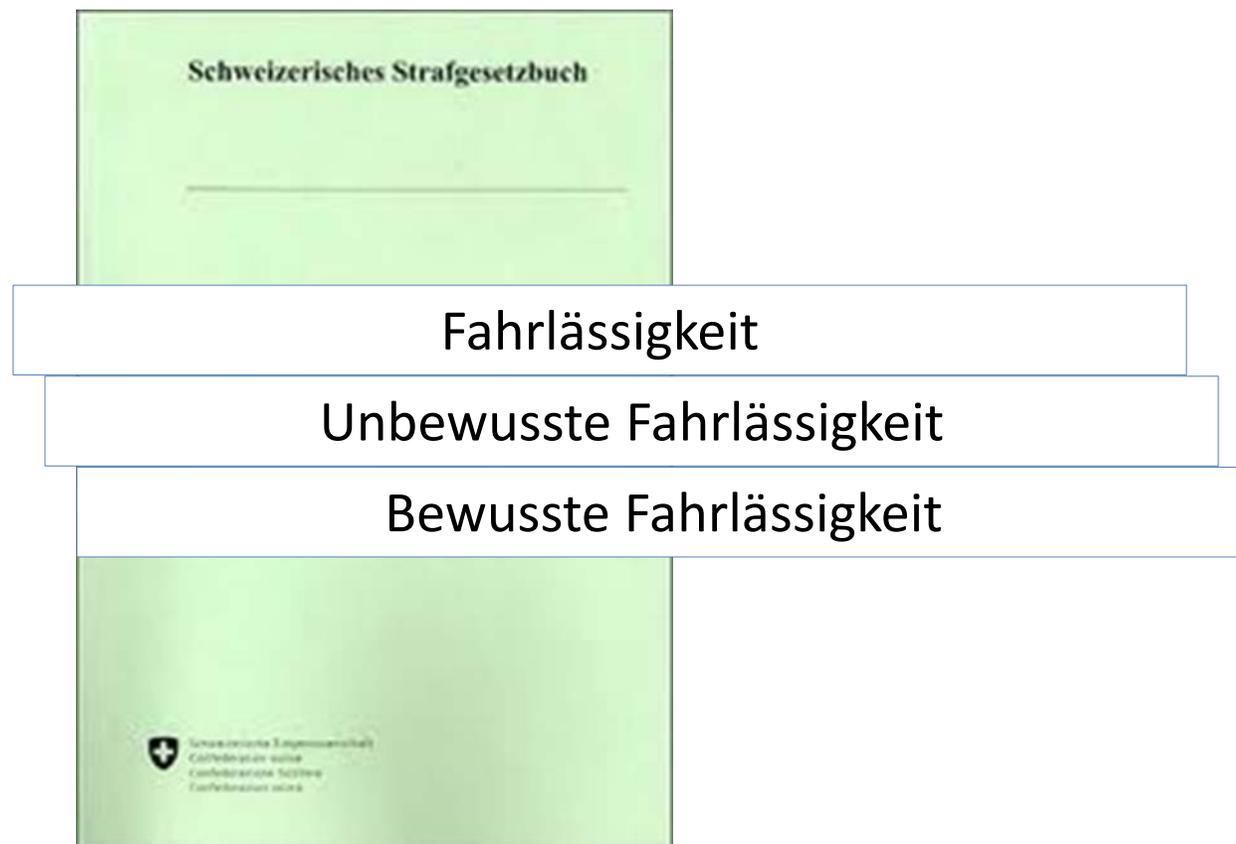
Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Abgrenzung

	Wissen	Wollen	
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt	
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen	
Eventualvorsatz			
Bewusste Fahrlässigkeit			
Unbewusste Fahrlässigkeit			

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Sicheres Wissen

Art. 128^{bis} – Falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos ... Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		

A blue double-headed vertical arrow is positioned between the 'Wissen' and 'Wollen' columns, spanning the rows for 'Eventualvorsatz' and 'Bewusste Fahrlässigkeit'. The 'Wollen' cell for 'Eventualvorsatz' contains the text 'In Kauf nehmen' and is circled in blue. The 'Wollen' cell for 'Bewusste Fahrlässigkeit' contains the text 'Vertrauen auf Ausbleiben' and is also circled in blue.





Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im Schlosshof





Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im Schlosshof

Strafbare eventualvorsätzliche
Sachbeschädigung

Straflose fahrlässige
Sachbeschädigung



Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... kann gar nicht anders, als den Deliktserfolg ernstlich in Rechnung zu stellen.



BGE 130 IV 58 – Gelfingen



Eventualvorsatz

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»



BGE 130 IV 58

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		

A blue double-headed vertical arrow is positioned between the 'Wissen' and 'Wollen' columns, spanning the rows for 'Eventualvorsatz' and 'Bewusste Fahrlässigkeit'. The 'Wollen' cell for 'Eventualvorsatz' contains the text 'In Kauf nehmen' and is circled in blue. The 'Wollen' cell for 'Bewusste Fahrlässigkeit' contains the text 'Vertrauen auf Ausbleiben' and is also circled in blue.



Bewusste Fahrlässigkeit

«Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts ... Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide ... überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten... werde.»



BGE 133 IV 9 E. 4.1

Bewusste Fahrlässigkeit

Der Bergführer weiss, dass ab einem Neigungswinkel von über 30 Grad Lawinengefahr besteht. Wenn er die Gruppe dennoch durch den Hang führt in der Hoffnung, dass nichts passieren werde, handelt er bewusst fahrlässig.



«Subjektiver Tatbestand»

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung

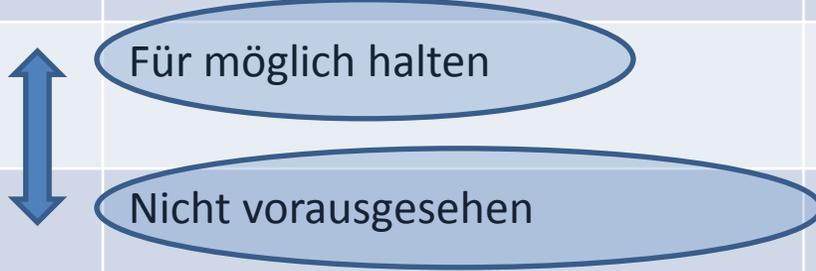
Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen/
Für möglich Halten
- ~~Willen/~~
Vertrauen auf Ausbleiben



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



Unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz La Piodella in Muzzano bei Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3.5 Stunden bei 33 Grad Aussen-temperatur im Auto zurückgelassen.

Hitzetod von Cheyenne: Keine Absicht der Mutter zu erkennen



Unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.

**Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto:
Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!**

Außen-temperatur	5 Minuten	Innentemperatur nach		
		10 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).

© Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.liliput-lounge.de/hitzefalle>



«Subjektiver Tatbestand»

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- ~~Wissen~~ (nicht vorausgesehen)
- ~~Willen~~ (nicht gewollt)





Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Pflichtwidriger Leichtsin	
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht-vernünftigen	Nicht-gewollt
	Pflichtwidrige Unachtsamkeit	

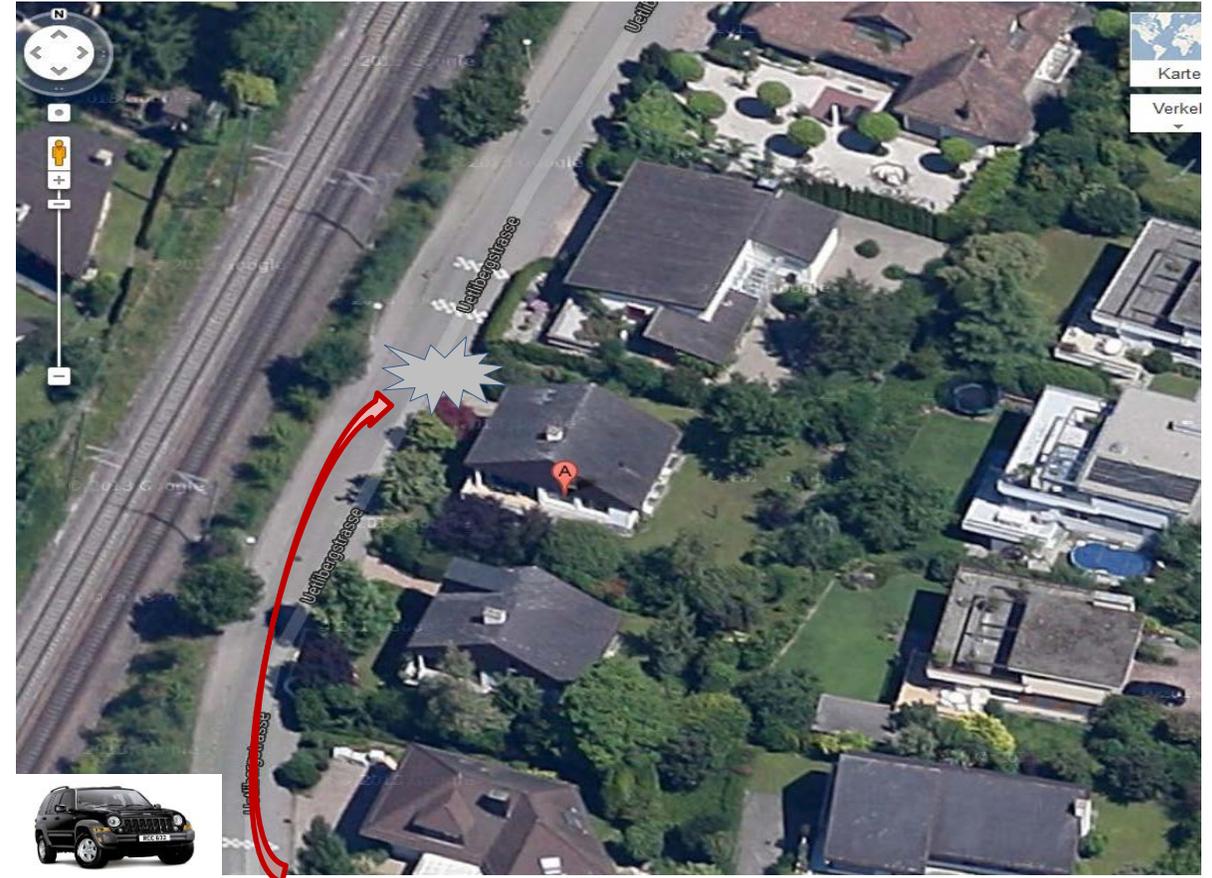


Fahrlässiges Begehungsdelikt

Fallbeispiel

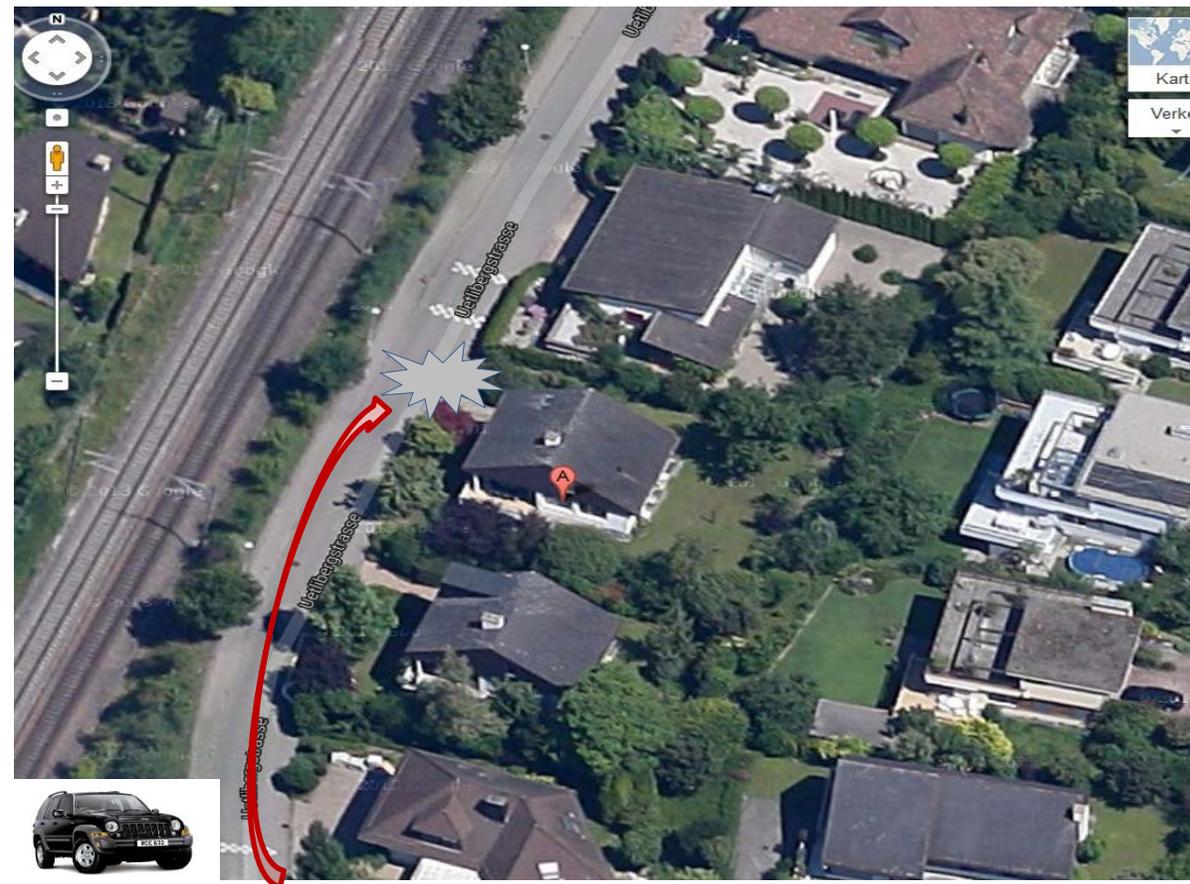
6S.107/2007

- Jeep 'Cherokee' bei guter Witterung auf Uetlibergstrasse in Richtung Bahnhof Urdorf.
- Geschwindigkeit: 53 km/h, zulässig: 50km/h
- Sicht: 60 Meter



6S.107/2007

- Kurz zuvor Lieferwagen gekreuzt, deshalb nahe am rechten Strassenrand.
- Bei Uetlibergstrasse 29 betritt 8-jähriges Mädchen Strasse.
- Kollision, Mädchen schwer verletzt.





6S.107/2007

Bezirksgerichts Zürich:

- Schuldspruch: Geschwindigkeits-
übertretung
- Freispruch: fahrlässige
Körperverletzung

Obergericht des Kantons Zürich

- Verurteilung wegen fahrlässiger
schwerer Körperverletzung nach Art.
125 Abs. 2 StGB: 2 Monate Gefängnis.

Bundesgericht bestätigt OG-Urteil



Geschwindigkeitsübertretung

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

2 Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

Art. 4a VRV Allg.

Höchstgeschwindigkeiten

1 Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt ...50 km/h in Ortschaften;



Geschwindigkeitsübertretung

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich... namentlich vor unübersichtlichen Stellen.





6S.107/2007

Prüfungsfrage:

WER hat sich WIE WONACH
strafbar gemacht?

Hat sich der Jeep-Fahrer,
indem er das Mädchen
versehentlich erfasste,
der fahrlässigen schweren
Körperverletzung nach Art. 125
Abs. 2 StGB strafbar gemacht?

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Prüfschema»



Prüfschema Wohlers

a) Tatbestand

- ⇒ Erfolg, Handlung, Ursachenzusammenhang zwischen Tathandlung und Deliktserfolg
- ⇒ Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens
- ⇒ Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Deliktserfolg
 - Vorhersehbarkeit des Erfolges
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Schutzzweck der Norm

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

- ⇒ Zumutbarkeit normgemässen (= sorgfaltspflichtgemässen) Verhaltens

Allgemeiner Teil des Strafrechts

Daraus ergibt sich folgender Aufbau:

Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts

Tatbestand

- Taterfolg
- Kausalität
- Vorhersehbarkeit des Taterfolgs
- Sorgfaltspflichtverletzung
- Objektive Zurechnung

Rechtswidrigkeit

Schuld

Nach der heute wohl herrschenden Meinung sowie nach der Rspr. ist im Rahmen der Schuldprüfung – wie beim Vorsatzdelikt – (nur) noch zu prüfen, ob – das Verhalten des Täters auf eine *fehlende oder verminderte Zurechnungsfähigkeit* zurückzuführen ist (Schuldfähigkeit: Art. 10 ff., n Art. 10 f.)

Aufbau des fahrlässigen Begehungsdelikts

Tatbestandsmässigkeit

- a) Tatbestandsmässiger Erfolg
- b) Tathandlung
- c) Natürliche Kausalität
- d) Sorgfaltspflichtverletzung (Vorhersehbarkeit, Vermeidbarkeit, unerlaubtes Risiko)
- e) Risikozusammenhang

Strafrecht AT	Die fahrlässige Begehungsstat Prüfungsschema	7 (2)
I. Tatbestandsmässigkeit		
1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges		
2. Für den Erfolgseintritt kausale Handlung des Täters		
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung: Eine Sorgfaltspflichtverletzung begeht, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unberücksichtigt lässt. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind. Es gilt also grundsätzlich ein objektiver Maßstab. Allerdings muss der Täter etwaiges Sonderwissen nach h. M. gegen sich gelten lassen.		
4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges: Der Erfolg muss in seiner konkreten Gestalt und der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen objektiv voraussehbar gewesen sein. Es muss in der tatsächlichen Situation Anlass und Möglichkeit bestanden haben, die konkret drohende Tatbestandsverwirklichung zu erkennen. Vorschriftswidriges Verhalten Dritter ist grundsätzlich nicht vorhersehbar (sog. „Vertrauensgrundsatz“; insbesondere im Straßenverkehr relevant).		
5. Objektive Zurechnung des Erfolges („Pflichtwidrigkeitszusammenhang“): Der eingetretene Erfolg muss gerade auf dem Pflichtverstoß des Täters beruhen. Es gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der objektiven Zurechnung im Rahmen des vorsätzlichen Erfolgsdeliktes. Von besonderer Relevanz sind jedoch: <ol style="list-style-type: none"> a) Schutzzweck der verletzten Norm/Verkehrslite: Die verletzte Sorgfaltnorm muss es zumindest (mit-) bezwecken, dass solche Erfolge, wie der tatsächlich eingetretene, verhindert werden. Probleme ergeben sich insbesondere bei der Bewertung von Folgeschäden des ursprünglichen Erfolges. b) Rechtmäßiges (pflichtgemäßes) Alternativverhalten: Nach h. M. ist die objektive 		



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Ungewolltes Bewirken des Taterfolgs

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Universität
Zürich^{UZH}

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		

! (Warning icon)

6S.107/2007

«...spielt es keine Rolle, ob er das Mädchen tatsächlich erkennen konnte oder nicht. Aus dem Nichterkennen folgt lediglich, dass er nicht im Wissen um die Gefahr, mithin nicht bewusst fahrlässig gehandelt hat»





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Tatbestandsmässiger Erfolg

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Tatbestandsmässiger Erfolg

Das 8-jährige Mädchen hat gravierende Entwicklungsstörungen aufgrund des Unfalls und damit bleibende Schäden.



Tatbestandsmässiger Erfolg

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied
eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder
Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend
arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das
Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,
wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers
oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines
Menschen verursacht,

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

1 Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der
Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis
zu drei Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.

2 Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes
wegen verfolgt



Tatbestandsmässiger Erfolg

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen **bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich** oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

1 Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.

2 Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Tun/Unterlassen



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie: Unterlassen liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Nichthandeln liegt
- Subsidiaritätstheorie (h.L.): Wenn an einem Handeln angeknüpft werden kann, liegt ein Begehungsdelikt vor





Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeitsrelevante Verhalten?

- Ausserachtlassen der Sorgfalt?
- Zu schnell Fahren?
- Fahren ohne Bremsbereitschaft?
- Unterlassene Bremsen?
- Überfahren des Mädchens?
- Autofahren?
- ...



Tun – Unterlassen

Art. 12 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Tun – Unterlassen

Art. 12 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Unterlassung?



Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeitsrelevante Verhalten?

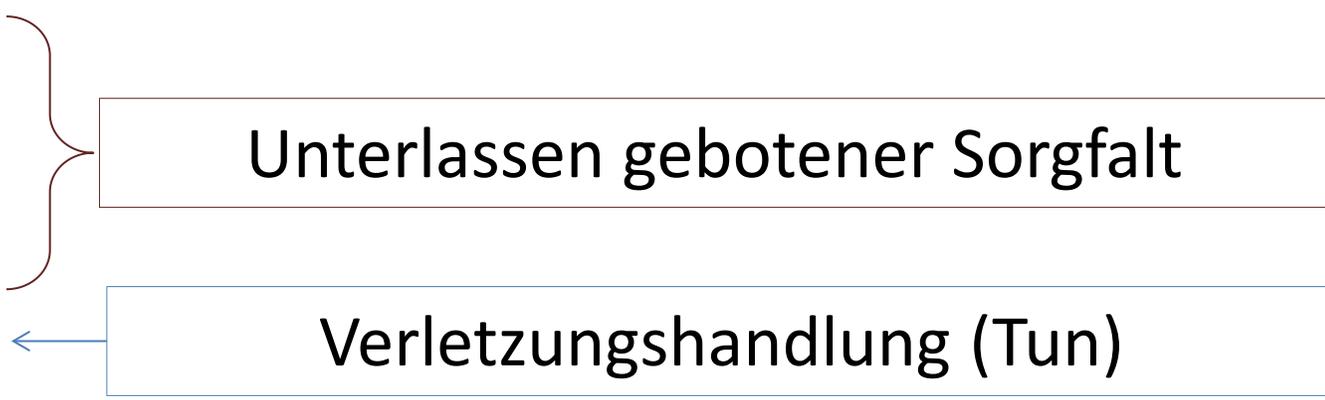
- Ausserachtlassen der Sorgfalt?
- Zu schnell Fahren?
- Unterlassen des Bremsen?
- Fahren ohne Bremsbereitschaft?
- Überfahren des Mädchens
- Autofahren?
- ...

← Verletzungshandlung (Tun)

Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeitsrelevante Verhalten?

- Ausserachtlassen der Sorgfalt?
- Zu schnell Fahren?
- Unterlassen des Bremsen?
- Fahren ohne Bremsbereitschaft?
- Überfahren des Mädchens
- Autofahren?
- ...



Unterlassen gebotener Sorgfalt

Verletzungshandlung (Tun)



Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeitsrelevante Verhalten?

- Ausserachtlassen der Sorgfalt?
- Zu schnell Fahren?
- Unterlassen des Bremsen?
- Fahren ohne Bremsbereitschaft?
- Überfahren des Mädchens
- Autofahren?
- Unterlassung der Signalisation

Unterlassen gebotener Sorgfalt

Verletzungshandlung (Tun)

Fahrlässiges Unterlassen

6S.107/2007

Unterdessen hat die Gemeinde
Massnahmen ergriffen:

- Tempo-30-Zone
- Künstliche Fahrspurverengung

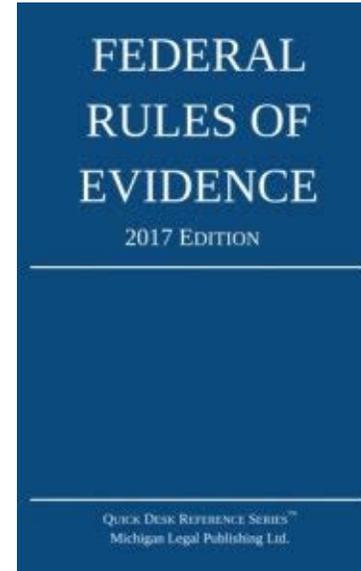




Rule 407. Subsequent Remedial Measures

When measures are taken that would have made an earlier injury or harm less likely to occur, evidence of the subsequent measures is not admissible to prove:

- negligence;
- culpable conduct...





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Natürliche Kausalität



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



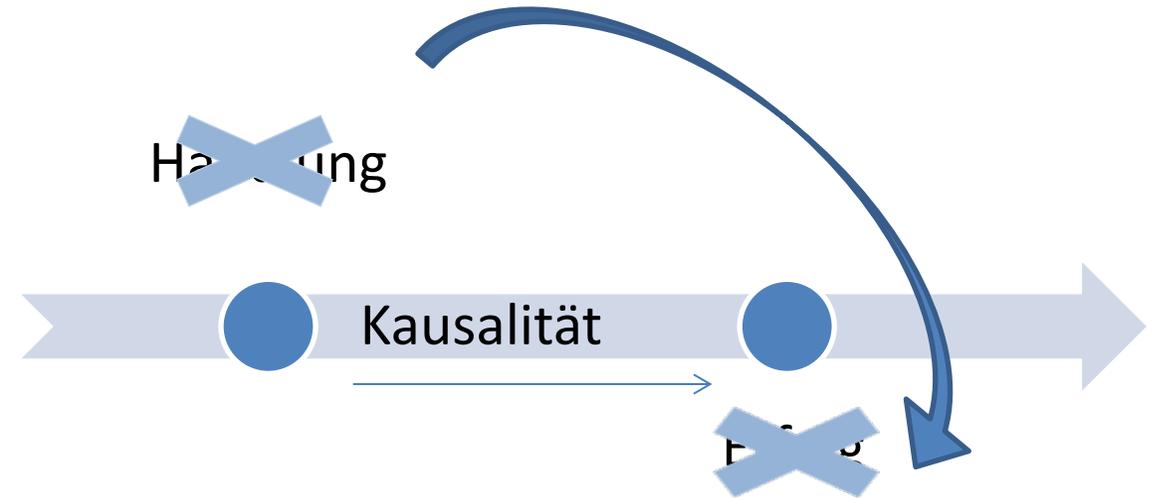
Natürliche Kausalität

Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches Bindeglied
zwischen Handlung und Erfolg

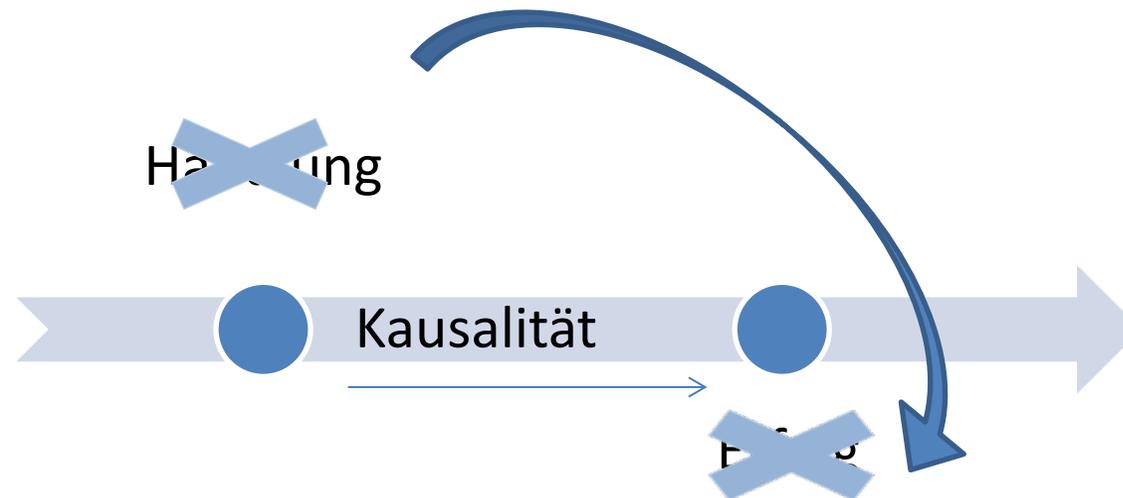
«*Conditio sine qua non*»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung,
die nicht hinweg-gedacht werden kann,
ohne dass auch der Erfolg entfiele.



Natürliche Kausalität

Das Überfahren des 8-jährigen Mädchens kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch die gravierenden Verletzungsfolgen entfielen. Diese sind somit natürlich kausale Folgen des Unfallgeschehens.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltspflichtverletzung

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus **pflichtwidriger Unvorsichtigkeit** nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Sorgfaltsnorm

«**Wo besondere Normen** ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56



Sorgfaltsnorm

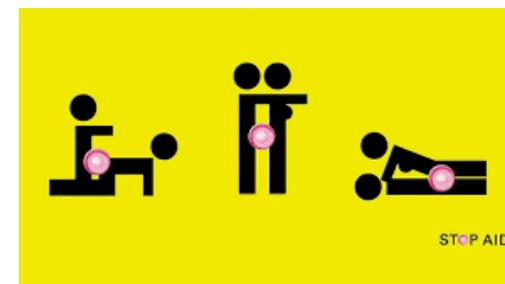
«...Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen **Gefahrensatz** gestützt werden kann.»



BGE 135 IV 56

Besondere Sorgfaltsnorm

- Gesetz
- Private Regelwerke





Gefahrensatz

Wer eine Gefahr schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert; andernfalls hat er die Tätigkeit ganz zu unterlassen



Unglück von Mattmark

- Regeln zum Bau von Baracken im Hochgebirge?



Quelle: <https://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/Wasserkraft-Wallis>



Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.



Sorgfaltsnorm

«Rechtliche Grundlage des Sorgfaltsmassstabs bildet vorliegend Art. 32 Abs. 1 SVG. Danach ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen.»



6S.107/2007



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Vorhersehbarkeit



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Vorhersehbarkeit

«Grundvoraussetzung für ...die Fahrlässigkeitshaftung bildet die **Vorhersehbarkeit** des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein...»



BGE 135 IV 56



Vorhersehbarkeit

«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der **Adäquanz**. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



BGE 135 IV 56

Vorhersehbarkeit

Bewusste Fahrlässigkeit

Erfolg für möglich gehalten,
ergo vorhergesehen.

Unbewusste Fahrlässigkeit

Erfolg nicht vorhergesehen.

War er nach der allg.

Lebenserfahrung vorhersehbar

Universität
Zürich ^{UZH}

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

↑

↓

Vorhersehbarkeit

Obergericht: ...um die Mittagszeit mit Schulkindern zu rechnen war...

Bundesgericht: Der Beschwerdeführer hätte in der konkreten Situation **erkennen müssen**, dass er mit seiner zügigen Fahrt durch das Wohnquartier um die Mittagszeit entlang dem schlecht überblickbaren Fahrbahnrand vorhersehbar eine Gefährdung ... bewirkte.



6S.107/2007

Unglück von Mattmark

- Eine Eislawine stelle eine allzu entfernte Möglichkeit dar, mit der man im Leben vernünftigerweise nicht rechnen müsse. Auch die Zweitinstanz bestätigt die These der Unvorhersehbarkeit.



Quelle: <https://www.srf.ch/sendungen/dok/das-unglueck-von-mattmark>

Fahrlässigkeit

«Zahnärztin liess eine Patientin... Lachgas in üblicher Menge einatmen. Die... Geschädigte geriet in eine Bewusstseinsstrübung, zog die Maske ab, blickte etwas starr, ...erhob sich vom Operationsstuhl, trat auf den... Balkon und stürzte sich über das Geländer in die Tiefe.»



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.



Vorhersehbarkeit

Obergericht: ...um die Mittagszeit mit Schulkindern zu rechnen war...

Bundesgericht: Der Beschwerdeführer hätte in der konkreten Situation **erkennen müssen**, dass er mit seiner zügigen Fahrt durch das Wohnquartier um die Mittagszeit entlang dem schlecht überblickbaren Fahrbahnrand vorhersehbar eine Gefährdung ... bewirkte.

Hindsight Bias

- Bau einer Zugbrücke: Soll ein Brückenwärter eingestellt werden?
- Experten: Gefahr, dass durch Eis oder Geröll ein Dammbildung, Brückeneinsturz, Überschwemmung.
- Hohe Kosten für Brückenwärter, bei geringer Wahrscheinlichkeit Überflutung.



Kim A. Kamin/Jeffrey J. Rachlinski, Ex Post \neq Ex Ante: Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human Behavior 19/1995, 89, 89 ff.

Hindsight Bias

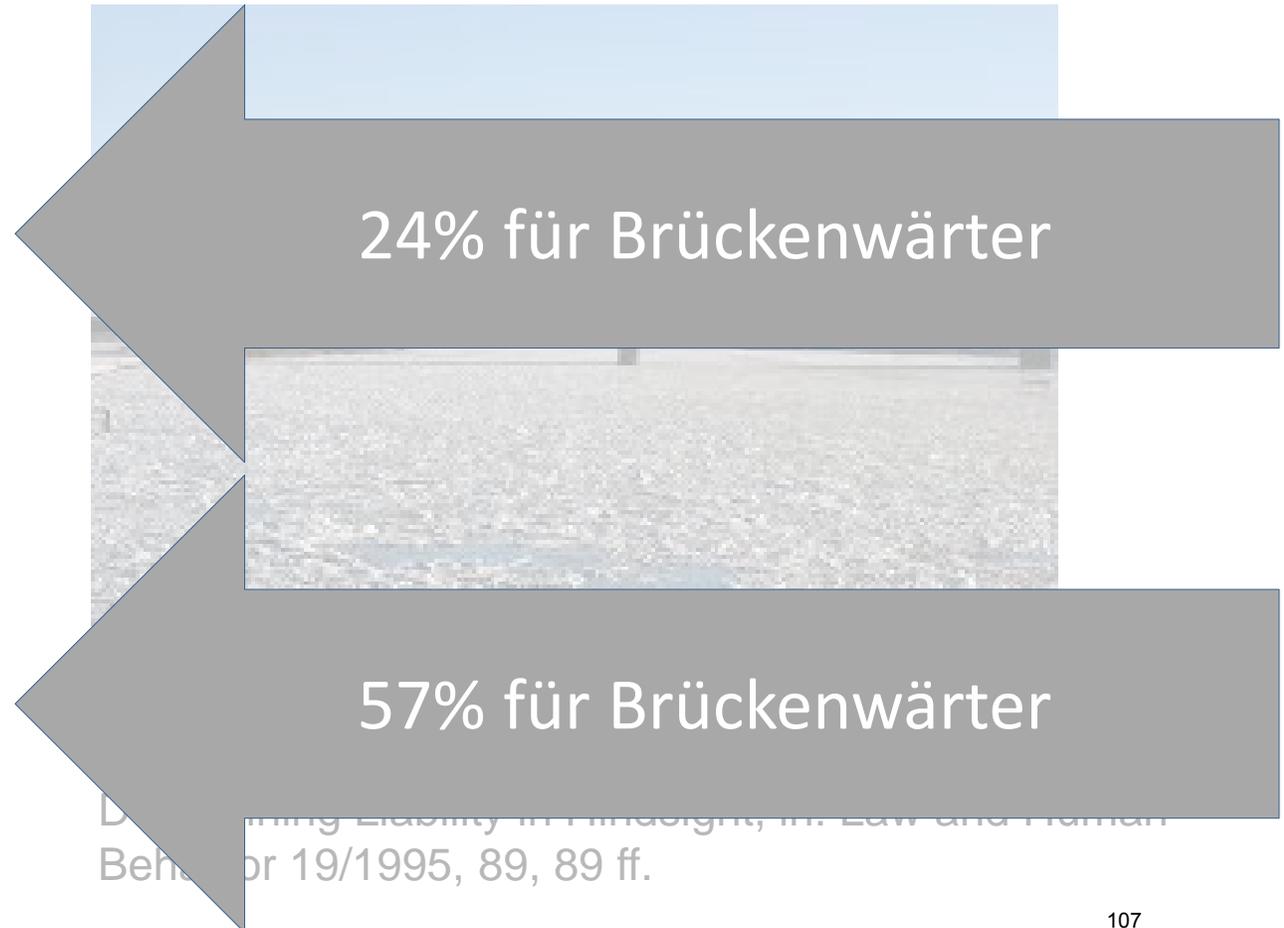
- Gruppe 1 (Foresight): Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight): Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?



Kim A. Kamin/Jeffrey J. Rachlinski, Ex Post \neq Ex Ante: Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human Behavior 19/1995, 89, 89 ff.

Hindsight Bias

- Gruppe 1 (Foresight): Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight): Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?





Hindsight Bias

«Das hätte man wissen müssen!» –
Der Rückschaufehler und sein
Einfluss auf das Fahrlässigkeitsdelikt

Die juristische Open-Access-Zeitschrift

sui-generis.ch

ist am 31. August 2014 erstmals erschienen.

Roman Elsener, sui-generis.ch/16

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Universität Zürich

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliche Unterlassung
24	Di 05.12.17	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 12.12.17	Fahrlässige Begehung
27	Mo 18.12.17	Fahrlässige Begehung
28	Di 19.12.17	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen